

# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach  
Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Hausanschrift:  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0  
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Post giro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 780 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Montag, 02.06.2003

Nr. 12

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2003	62
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2003	64
Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2003	65
Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Rieden des Marktes Rieden und in der Gemarkung Ensdorf der Gemeinde Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rieden vom 19.05.2003	67

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ensdorf folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	316.000,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.300,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht beansprucht.

**§ 4**

**1) Schulverbandsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 241.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 auf 220 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.096,364 € festgesetzt.

**2. Investitionsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 8.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- b) Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2002 mit insgesamt 220 Verbandsschüler zu Grunde gelegt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 37,727 € festgesetzt.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Haushaltsplan sind in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

Ensdorf, 19.05.2003

gez.

Roppert

Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Ensdorf) in Ensdorf, Hauptstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

gez.  
Roppert  
Schulverbandsvorsitzender

---

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit.....	€ 252.674,00
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit .....	€ 43.505,00

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf..... € 200.242,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist		
Markt Rieden mit 63,15 %	=	126.452,82 €
Gemeinde Ensdorf mit 36,85 %	=	73.789,18 €

##### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf..... € 51.129,19 festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

Rieden, 24.04.2003  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Unteres Vilstal  
gez.  
Färber  
(Verbandsvorsitzender)

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 20.05.2003  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Unteres Vilstal  
gez.  
Färber  
(Verbandsvorsitzender)

---

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit..... € 202.409,00

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit ..... € 10.355,00

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf ..... € 154.314,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf 234 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 659,46 € festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf ..... € 25.564,59 festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

Rieden, 21.03.2003  
Schulverband Rieden  
gez.  
Färber  
(Schulverbandsvorsitzender)

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 05 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 27 Abs. 1, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 19.05.2003  
Schulverband Rieden  
gez.  
Färber  
(Schulverbandsvorsitzender)

**Verordnung  
des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Rieden des Marktes Rieden und in der Gemarkung Enseldorf der Gemeinde Enseldorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rieden**

**Vom 19.05.2003**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl Seite 140) folgende Verordnung:

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Rieden wird in der Gemarkung Rieden des Marktes Rieden und in der Gemarkung Enseldorf der Gemeinde Enseldorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- zwei Fassungsbereichen - Zonen W I
- zwei engeren Schutzzonen - Zonen W II
- einer weiteren Schutzzone - Zone W III

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne in den Maßstäben 1 : 5.000 und 1: 1.000 maßgebend. Die Schutzzongrenzen verlaufen an den Grundstücksgrenzen entlang. Sofern die Grenzen des Schutzgebietes von Grundstücksgrenzen abweichen, wird der Grenzverlauf durch die den Brunnen zugewandten Seiten der eingetragenen Abgrenzungslinie festgelegt. Die Lagepläne sind im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in den Verwaltungen des Marktes Rieden und der Gemeinde Enseldorf niedergelegt. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone W III ist in der Natur, soweit erforderlich, in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	in den Fassungs- bereichen	in den engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	WI	WII	WIII
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Nutzungen, Hausgärten, Kleingartenanlagen, Sportplätzen und Golfplätzen</b>			
1.1	Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- u. bedarfsgerechten Gaben erfolgt sowie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>• auf Grünland vom 01.11. bis 15.02.</li> <li>• auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02.</li> <li>• auf Brachland/Stilliegeflächen</li> <li>• auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden</li> </ul> Die Festmistausbringung ist unter Beachtung von Anlage 2 Ziffer 1 solange erlaubt, soweit eine nachfolgende Einarbeitung möglich ist und auch durchgeführt wird.	
1.2	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen bzw. Produkte die vorgenannte Stoffe enthalten	verboten, ausgenommen Ausbringen von Kompost, der im eigenen Betrieb anfällt und von kontrollierten Abfallkomposten unter Beachtung von 1.1	
1.3	Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	
1.5	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, so fern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.6	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.7	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten, ausgenommen in dichten Follensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung	
1.8	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben**)		
1.9	Freilandhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 und Beweidung	- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

\*) Es wird auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS) hingewiesen.

\*\*\*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 2

	In den Fassungsber- eichen	In den engeren Schutzzonen	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
1.10 Pferchhaltung, Pferdekoppeln			verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln		verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.12 Gartenbaubetrie- be oder Klein- garten-anlagen zu errichten oder zu erweitern			---
1.13 Besondere Nut- zungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4 neu anzulegen oder zu erweitern			---
1.14 Landwirtschaftli- che Dräne und zugehörige Vor- flutgräben anzu- legen oder zu ändern			verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaß- nahmen
1.15 Kahlschlag grö- ßer als 5.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleich- kommende Maß- nahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5			
1.16 Winterfurche			verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebe- dingt unvermeidbar ab 25.10.
1.17 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberflä- che, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesonde- re Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertageberg- baue und Torf- Stiche		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsges- mäßigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erd- aufschlüssen			



	in den Fassungs- bereichen	in den engeren Schutzzonen	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	WI	WII	WIII
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen <sup>***)</sup></b>			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		<p><b>verboten</b>, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3, bei Altöl bis 100 l</li> <li>- bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2</li> </ul>
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nm. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.13)		<p><b>verboten</b>, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist</p>
3.5	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbau-liche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		<p><b>verboten</b>, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)</p>
3.6	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		

\*\*\*) Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf Anlage 2 Ziffer 6 verwiesen

	in den Fassungs- bereichen	in den engeren Schutzzonen	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	W I	W II	W III
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1	Abwasserbe- handlungsanla- gen zu errichten oder zu erweitern		
4.2	Regen- und Mischwasser- entlastungsba- werke zu errich- ten oder zu er- weitern		
4.3	Ausbringen von Abwasser		
4.4	Anlagen zur Ver- sickerung von Abwasser (ein- schl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern		verboten, für Wärmepumpen zur Nutzung des Tiefenwasservorkommens („Dogger“)
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflä- chen abfließen- den Wassers zu errichten oder zu erweitern		verboten bei Metalldächern ausgenommen bei einer Fläche unter 50 m <sup>2</sup>
4.6	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Ab- wasser zu er- richten oder zu erweitern		verboten, ausgenommen Entwässerungs- anlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfah- ren überprüft wird
4.7	von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu ver- senken oder zu versickern		verboten, ausgenommen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
<b>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, aus- genommen öffent- liche Feld- und Wald- wege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), ein- geführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet wer- den; ansonsten verboten wie in Zone W II
5.2	zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- und Was- serbau wasserge- fährdende aus- wasch- oder aus- laugbare Materia- lien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägnier- mittel u.ä.) zu verwenden		

	in den Fassungs- bereichen	in den engeren Schutzzonen	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	W I	W II	W III
5.3 Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Cam- ping aller Art			
5.4 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
5.5 Sportveran- staltungen durchzuführen			verboten für Motorsport
5.6 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5.7 Militärische Übungen durch- zuführen			---
5.8 Baustellenein- richtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern			---
5.9 Durchführung von Bohrun- gen****)		verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Boden- untersuchungen	
5.10 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Freil- andflächen ohne landwirtschaft- liche, forstwirt- schaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrs- wegen			--- (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anla- gen zu errichten oder zu erwei- tern		verboten, ausgenommen bauliche Anlagen - ohne Abwasseranfall - ohne Grundwassergefährdung	
6.2 Ausweisung neuer Baug- biete im Rahmen der Bauleitpla- nung			
7. Betreten			---

\*\*\*\*) Zum Durchführen von Bohrungen bei Brunnenanlagen wird auf Anlage 2 Ziffer 7 verwiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert  
oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach und des Marktes Rieden zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach und des Marktes Rieden zu dulden.

### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 30.09.1986, veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 29 vom 06.10.1986 außer Kraft.

Amberg, 19.05.2003  
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Gez.

Armin Nentwig  
Landrat

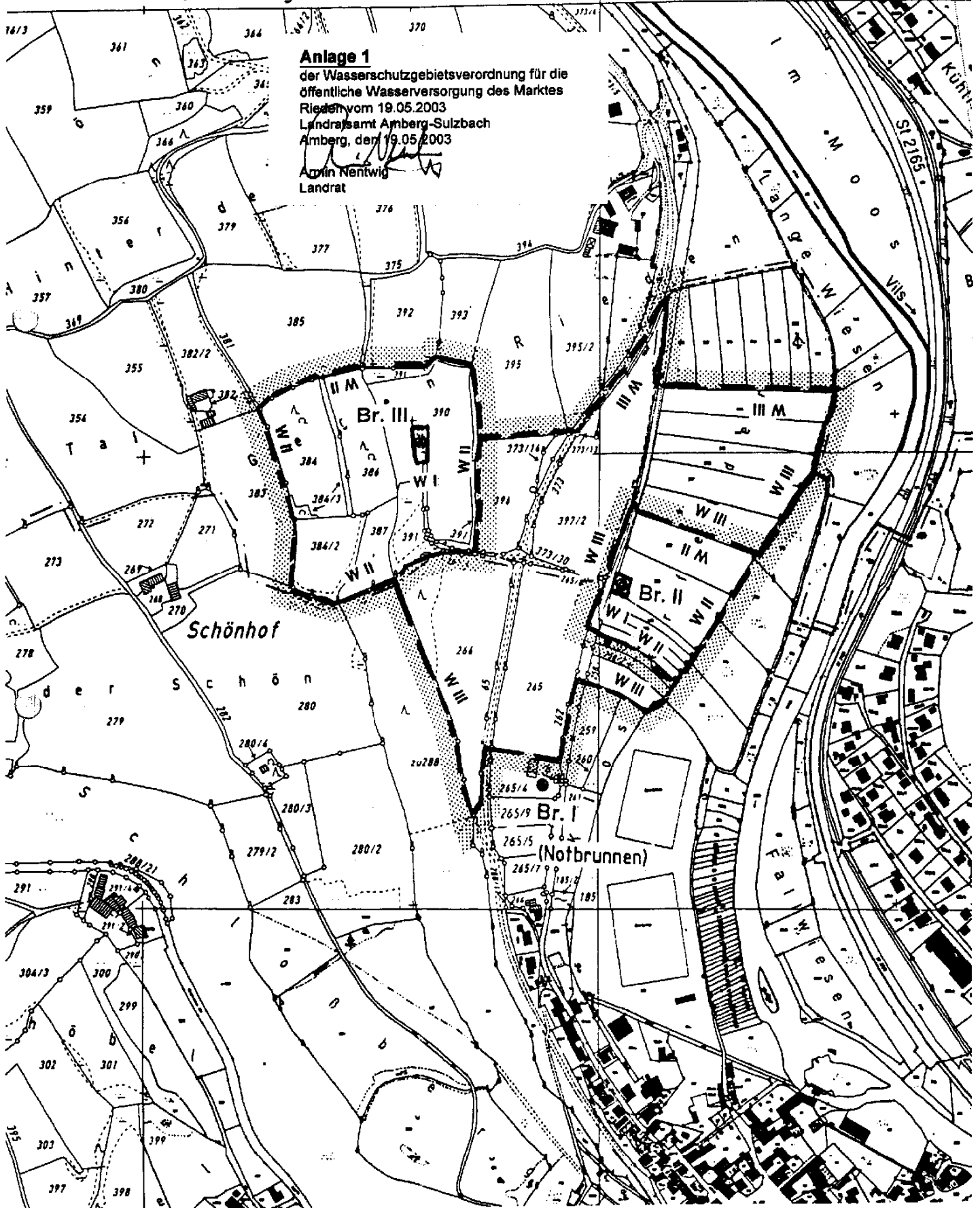
# NO 57-12

g

Gde. u. Gmkg. Ensdorf

## E N S D O R F

NO 58-12



**Anlage 1**  
der Wasserschutzgebietsverordnung für die  
öffentliche Wasserversorgung des Marktes  
Rieden vom 19.05.2003  
Landratsamt Amberg-Weizbach  
Amberg, den 19.05.2003  
Armin Nentwig  
Landrat

**Anlage 2**  
**der Wasserschutzgebietsverordnung für die öffentliche Wasserversorgung des**  
**Marktes Rieden vom 19.05.2003**

**Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 3, 4 und 5**

**1. Aufbringzeiten für Festmist**

Gut verrotteter Stallmist mit einem hohen organisch gebundenen Stickstoffanteil kann innerhalb der in § 3 Nr. 1.1 angegebenen Zeitspannen ausgebracht werden, wenn dies fruchtfolge- und witterungsbedingt notwendig ist und keine Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung besteht. Bei stickstoffreichen organischen Düngern aus Hühner- oder Mastflügelhaltung sind ebenfalls die in § 3 Nr. 1.1 angegebenen Zeitspannen einzuhalten.

**2. Ausnahmegenehmigung**

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

**3. Freilandtierhaltung**

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

**4. Besondere Nutzungen**

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

**5. Dauergrünland**

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit –VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)-" zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse beispielhaft aufgeführt.

Wassergefährdungsklassen(WGK)		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
Schwach wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe	Stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff	Heizöl EL	Altöle
Kalliumnitrat	Dieselmotortreibstoff	Silbernitrat
Arseinsäure	Ottomotortreibstoff (nicht krebs- erzeugend gekennzeichnete)	Per (Tetrachlorethen)
Salzsäure	Toluol	Tri (Trichlorethen)
Ammoniumsulfat	Natriumnitrit	Benzol
Ammoniumnitrat	Formaldehyd	Ottomotortreibstoffe (an Tankstellen erhältlich)
Dicyandiamid (DIDIN)	Ammoniak	Quecksilber
Rapsölmethylester (Biodiesel)	Phenol	Chromschwefelsäure
Schweres Heizöl	Xylol	Chloroform
Methanol	Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare)	Hydrazin
Schmieröle (unlegierte)	Pflanzenbehandlungsmittel:	Schmieröle (legierte, emulgierbare)
Grundöle)	Simazin, Etrazin	Pflanzenbehandlungsmittel:
Ethanol,	Terbutylazin	Lindan
Aceton	Bentazon	Cypermetharin
Wasserstoffperoxid	Ethephon	
Natriumchlorid		
Glycerin		

7. Bohrverbot und Brunnenanlagen

- Auf das Verbot von Bohrungen wird hingewiesen. Die Errichtung von Brunnenanlagen bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 dieser Verordnung.
- Wasserentnahmen in geringen Mengen für Zwecke der Landwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sind erlaubnisfrei (Art. 33 Abs. 1 BayWG). Um eine geringe Menge handelt es sich regelmäßig nicht mehr, wenn eine landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche über 1 ha Größe beregnet oder für Bewässerungszwecke mehr als 3 l/s Wasser entnommen werden soll.

Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Amberg, 19.05.2003

Gez.

Armin Nentwig  
Landrat